Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 68 (1917)

Heft: 9-10

Artikel: Betrachtungen zu der Schutzwaldfrage

Autor: Schönenberger, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Betrachtungen zu der Schutzwaldfrage,

vorgetragen an der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Langenthal, 25. August 1917, von F. Schönenberger, eidg. Forstinspektor, Bern.

Meine Herren!

Der Bundesratsbeschluß vom 23. Februar 1917, betreffend Holzschläge im Privat-Nicht-Schutzwalde, ist weit herum im Lande von Forstleuten, Behörden und Waldfreunden als eine befreiende Tat begrüßt worden und vielfach hörte man den Ausspruch: „Es war höchste Zeit!"

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das schweizerische Forstpersonal in seiner großen Mehrheit hofft und erwartet, daß dieser Beschluß dauernde Gültigkeit erhalten werde durch eine entsprechende Revision des Bundesgesetzes.

Es entsteht nun die Frage, ob die Privat-Nichtschutzwaldungen überhaupt in Zukunft den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterstellt werden sollen wie die Privatschutzwaldungen, oder ob diese Gleichstellung bloß hinsichtlich der Holzschlagbewilligungen erfolgen soll. Das erstere ist erwünscht und wohl auch beabsichtigt, denn es ginge nicht an, die Besitzer der Nicht-Schutzwaldungen in bezug auf die Holznutzungen gleich strenge zu halten wie die übrigen privaten Waldbesitzer, ihnen aber die Wohltat der Subventionen vorzuenthalten. Fällt aber im Privatwalde die Schutzwaldgrenze weg, so hat sie überhaupt jede Bedeutung verloren, denn der öffentliche Nicht-Schutzwald ist schon jetzt in allen Kantonen den gleichen gesetzlichen Bestimmungen unterstellt wie der öffentliche Schutzwald, mit der Ausnahme, daß für erstere keine Beiträge erhältlich sind. Es kommt daher auch öfters vor, daß Forstbehörden und Forstbeamte vergessen, daß es in ihrem Wirkungsgebiete zweierlei Kategorien von öffentlichem Wald, Schutzwald und Nichtschutzwald, gibt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Frage der Holznutzungen im Privatwalde in engem Zusammenhang steht mit der Schutzwaldfrage und daß ihre rationelle Lösung dazu führt, den Schutzwaldbegriff überhaupt aus dem Gesetze auszumerzen. In diesem Falle würde die Revision des Gesetzes einfach bestehen in Streichung der Artikel 3, 4 und 30 und des Wortes „Schutzwaldungen", wo dieses in anderen Artikeln vorkommt; es wäre denn, daß die Gelegenheit benutzt werden wollte, noch andere Bestimmungen zu revidieren.

Wir haben uns so sehr daran gewöhnt, die Schutzwaldausscheidung als die unentbehrliche Grundlage der schweizerischen Forstgesetzgebung anzusehen, daß auf den ersten Blick eine Beseitigung derselben als eine Unmöglichkeit, fast als ein Frevel vorkommt. Sehen wir uns die Sache etwas näher an.

Die Gründe, welche die zuständigen Behörden verhindern könnten, auf eine derartige Gesetzesrevision einzutreten, sind teils fiskalischer, teils allgemein forstpolitischer Natur.

Der Bund und die Kantone leisten Beiträge an Neuaufforstungen und damit verbundene Entwässerungen und Verbaue. Der Bund und einige Kantone leisten überdies auch Beiträge an Wege und andere Transportanstalten im Walde. Bisher geschah dies nur für Schutzwaldungen; in Zukunft würden alle Waldungen dieser Beiträge teilhaftig werden, was eine stärkere Belastung des Bundes und der Kantone zur Folge haben würde. Groß würde aber diese vermehrte Inanspruchnahme aus folgenden Gründen nicht sein:

Für kostspielige Aufforstungsprojekte ist in bisherigem Nicht-Schutzwalde sehr wenig Gelegenheit. In der Hauptsache wird es sich um die Anlage von Windschutzstreifen in breiten Talböden handeln uud solche haben Bund und Kantone jetzt schon unterstützt, unter der jeweiligen Bedingung, daß diese Flächen in das Schutzwaldregister aufgenommen werden mußten.

Bezüglich der Transporteinrichtungen ist nicht zu vergessen, daß Art. 25 des Bundesgesetzes sagt, daß der Bund solche durch Beiträge unterstützen kann. Sollten die verfügbaren Kredite zusammengehalten werden müssen für die teuren Weganlagen im Gebirge, so steht es also dem Bundesrate frei, Beiträge an solche Bauten in den tieferen Gegenden zu verweigern.

Fiskalische Bedenken können also nicht stark in die Wagschale allen.

Was nun die technische Seite der Schutzwaldfrage anbelangt, gestatte ich mir, die Behauptung aufzustellen, daß der Schutzwaldbegriff, dessen Einführung in das Forstgesetz bei dem Stande der Anschauungen vor 40 Jahren wohl nicht zu umgehen war, heute ein Hindernis des Fortschrittes geworden ist. Zu dieser Überzeugung bin ich allmählich gelangt, nachdem ich seit über 20 Jahren in vielen Kantonen mit Fragen

der Schutzwaldausscheidung zu tun gehabt habe. Zur Begründung sei folgendes angeführt:

Einmal hält es sehr schwer, für den Begriff „Schutzwald" überhaupt eine klare Definition aufzustellen. Diejenige des Gesetzes von 1876 ist wesentlich verschieden von derjenigen im Gesetze von 1902. In der Natur geht alles harmonisch ineinander über, und wo der Mensch künstliche Trennungslinien in sie hineinlegen will, muß er ihr Gewalt antun. Zwischen dem Waldbestande in der Niederung, am Seeufer und demjenigen am obersten Waldgürtel, wo schon ein allzu starker Plenterschlag gefährliche Lawinen verursachen kann, besteht in der Schutzwirkung ein gewaltiger Unterschied; aber welcher Forstmann will sich vermessen, beim Aufstieg vom Seeufer bis zur oberen Waldgrenze stille zu stehen und zu erklären, „hier fängt der Schutzwald an".

Jede auch noch so gut studierte Schutzwaldausscheidung erscheint bei näherer Prüfung als willkürlich. Es wird daher auch fortwährend daran herum verändert, aber — und das ist ganz bezeichnend — stets im Sinne der Erweiterung der Schutzwaldzone.

Diese Schutzwaldausscheidungen haben unendlich viel Arbeit, Reklamationen und Mißstimmung verursacht. Der Private läßt sich vom Forstgesetz viel vorschreiben. Die meisten kantonalen Erlasse enthalten hinsichtlich der Holzschläge in Privatschutzwaldungen strengere Vorschriften als nach Art. 29 des Bundesgesetzes erforderlich wäre, welcher die Holzbezüge für den eigenen Bedarf, sowie unerhebliche Nutzungen zum Verkaufe und zum Verbrauche im eigenen industriellen Gewerbe freigibt. Was aber der Private nicht erträgt, das ist das Gefühl, unbilligerweise strenger behandelt zu werden als sein Nachbar, und zu dieser Meinung kommt er besonders dann leicht, wenn seine Waldung in der Nähe der Schutzwaldgrenze liegt.

Das erste Gesetz sah eine parzellenweise Ausscheidung vor. Es hat sechs Jahre gebraucht, bis sie fertig war. Teilweise ist sie vom Unterförsterpersonal gemacht worden.

Von Anfang an haben einige Kantone verlangt, mit der ganzen Waldfläche in das Schutzgebiet aufgenommen zu werden. Andere Kantone haben diesen Schritt, wegen den gemachten üblen Erfahrungen, nach dem Erlasse des zweiten Gesetzes getan. Heute sind folgende

Kantone ohne Schutzwaldausscheidung: Uri, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin, Wallis und Neuenburg. Sie sind mit diesem System ausgezeichnet gefahren. Nidwalden hat nur 100 ha, Obwalden 230 ha, Basel-Stadt 94 ha und Glarus seit der letzten Revision nur noch 300 ha Nicht-Schutzwald.

St. Gallen, Aargau und Solothurn haben vor Jahren Anstrengungen gemacht, um von der Schutzwaldausscheidung befreit zu werden, aber ohne, oder, bei Solothurn, nur mit vorübergehendem Erfolge. Bei seinen Entscheiden hat sich der Bundesrat jedenfalls von fiskalischen Gründen leiten lassen.

Die Unterhandlungen mit den Kantonen in dieser Angelegenheit haben sich oft recht schwierig gestaltet, was durch folgendes Beispiel illustriert werden mag:

Wie Ihnen bekannt ist, sind die forstlichen Verhältnisse an der „Lägern" die nämlichen von Baden bis Regensberg. Nun hat Aargau zähe daran festgehalten, daß sein Teil als Schutzwald ausgeschieden werden müsse und nachdem dies geschehen, hat Zürich ebenso fest auf dem gegenteiligen Standpunkt für sein Gebiet beharrt. Nur nach langwierigen Verhandlungen konnte endlich vermieden werden, daß die Schutzwaldgrenze ganz widersinnig mit der Kantonsgrenze zusammenfällt.

Nachdem die Nachteile der parzellenweisen Ausscheidung genügend erkannt waren, ist man mit dem zweiten Forstgesetze zur flächenweisen Ausscheidung übergegangen, die aber zu großen Inkonsequenzen führt; denn es ist nicht zu vermeiden, daß innerhalb des Schutzgebietes ebene und sanft geneigte Waldparzellen auf festem Boden vorkommen, während außerhalb desselben, an Flüssen und Bächen und steilen rutschigen Halden, zahlreiche Waldbestände anzutreffen sind.

Meine Herren! Dem Gesetze von 1876 ist der Gedanke zugrunde gelegt, daß der Gebirgswald die unteren Gegenden vor Überschwemmungen schützen müsse. Heute messen wir der Rolle des Waldes in der Volkswirtschaft und speziell seinem Schutzzwecke eine viel größere Bedeutung bei. Wir müssen mit aller Kraft verlangen, daß jeder Wald, wem er auch gehöre, den größten Ertrag abwerfe und den besten Schutz biete und wollen nicht wieder zuschauen, wie 40jährige, im allerbesten Wachstum stehende Nadelholzbestände abgesäbelt und die Flächen mit Erlen bepflanzt werden.

Wenn auch die schützende Wirkung der einzelnen kleinen Parzelle oft eine recht unbedeutende sein mag, so ist es doch für die Wohlfahrt unseres Landes nicht gleichgültig, ob die 100,000 ha bisherigen Privat-Nichtschutzwaldes sorgfältig gepflegt und rationell genutzt oder aber mißhandelt werden.

Referat zur Motion Engler

gehalten von Forstmeister Hefti, Bülach, an der Jahresversammlung des Schweizer. Forstvereins 1917 in Langenthal.

Herr Präsident, meine Herren!

Das Aktionskomitee zur Behandlung der Motion Engler hat mich mit dem ehrenvollen Auftrage betraut, Ihrer Versammlung über die Tätigkeit und über die Anträge dieses Komitees zu referieren. Lassen Sie mich zunächst in kurzen Worten auf die Vorgeschichte dieser uns alle nahe berührenden Angelegenheit zurückkommen.

An der Jahresversammlung 1910 begründete Herr Professor Engler in Chur seine Motion, welche von Ihnen angenommen wurde:

„Wäre es nicht angezeigt, daß der Schweizerische Forstverein alle Kreise unserer Bevölkerung und insbesondere die Behörden und Waldbesitzer über die große ökonomische Bedeutung einer intensiven Bewirtschaftung unserer Waldungen aufklären und energisch Propaganda für eine zeitgemäße finanzielle Besserstellung des schweizerischen Forstpersonals machen würde?"

Das Ständige Komitee, mit der Anhandnahme der Motion beauftragt, hatte auf den 16. Februar 1911 eine Konferenz der kantonalen Oberförster nach Olten eingeladen. Über die Einzelheiten jener Verhandlungen verweise ich Sie auf den Bericht des Ständigen Komitees im Jahrgang 1912 unserer Zeitschrift Seite 237 und ff. Unter anderem wurde dort festgestellt, daß die bei diesem Anlaß bekannt gegebenen Privatbudgets einzelner Forstbeamter ein jährliches Defizit von zirka Fr. 500 bis Fr. 2000 aufweisen. Die Konferenz beschloß die sofortige Entsendung einer Deputation an die eidgenössische Oberforstinspektion und die Abfassung eines Memorials an den h. Bundesrat, um die Erhöhung der Taggelder und Besoldungsminima zu erwirken. Die Antwort des h. Bundesrates lautete, daß dermalen auf